

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeitersverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zuschußfasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeitersverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 A für die dreispaltige Veltigelle oder deren Raum berechnet

Steuerungszulagen und Tarifvertrag.

In den letzten Wochen hat eine Reihe von Vereinen im Auftrag von Mitgliedereversammlungen beim Verbandsvorstand beantragt, er möge umgehend Schritte in die Wege leiten, um durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeberbund so rasch als möglich eine neue Steuerungszulage zu erhalten. An einzelne Firmen sind wohl auch bereits von den Kollegen der betreffenden Baustellen persönlich oder von Funktionären unseres Verbandes Anträge auf Bewilligung einer weiteren Steuerungszulage gestellt worden. Begründet wurde dieses Vorgehen in allen Fällen mit der in letzter Zeit ganz besonders sichtbar gewordenen weiteren Verteuerung der Lebensmittel. Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiter heute infolge der vom Kriegsernährungsamt angeordneten Kürzung der ohnehin schon knapp bemessenen Brotration und infolge des Mangels an anderen Lebensmitteln in der Hauptsache auf den Genuss von Frischgemüse angewiesen sind. Dafür seien aber Preise angelegt, die es für die Bauarbeiter bei ihren heutigenöhnen zu einer unerschwinglichen Existenz machen. Auch auf die Steigerung der Wohnungsmieten und ganz besonders auf die maßlose Erhöhung der Preise für Bekleidung, Schuhwerk und alle sonstigen Bedarfsartikel wird als Begründung für neue Lohnforderungen hingewiesen. Ferner darauf, daß die Bauarbeiter, die früher mit ihren Löhnen unter der Arbeitererschaft mit am ersten Stelle standen, während des Krieges hinter den Arbeitern anderer Industrie- und Gewerbegruppen weit zurückgefallen sind.

Der Wunsch nach einer weiteren Steuerungszulage ist durchaus berechtigt, und die dafür angeführten Gründe treffen in vollem Umfang zu. Trotzdem ist der Verbandsvorstand nicht in der Lage, a u g e n b l i c k die Schritte zur sofortigen Erlangung einer weiteren Steuerungszulage zu tun. Der Tarifvertrag mit dem unfern Mittelberger Bauarbeitergast fest einstimmig genehmigten Vornachungen vom 29. November vergangenen Jahres läßt das nicht zu.

Wesentlich haben sich die Vertreter der Arbeiterorganisationen bei den Verhandlungen im letzten Herbst alle erhebliche Mühe gegeben, für die Verlängerung des Tarifvertrages um ein Jahr eine Steuerungszulage von insgesamt 20 A, zahlbar bis spätestens 1. Juni dieses Jahres, durchzusetzen, wobei im Falle weiterer sichtbarer Preissteigerungen der Weg neuer Verhandlungen offenbleiben sollte. Die Arbeitervertreter wissen dabei ausdrücklich darauf hin, daß die schärfste Steuerung immer im Juni und Juli eintreten weshalb die Arbeiter spätestens bis 1. Juni den Rest der auf 20 A zu bemessenden Steuerungszulage haben müßten. Als sich das trotz aller Anstrengungen nicht durchsetzen ließ gingen die Arbeitervertreter mit den letzten 5 A (von den geforderten 20 A) bis zum 1. August zurück. Stundenlang wurde über diese Dinge verhandelt; den Vertretern des Arbeitgeberverbandes wurde, besonders vom Kollegen Paepflow, die um die jähige Zeit eintretende Notlage der Arbeitererschaft in herben Worten vor Augen geführt. Trotzdem lehnten die Arbeitgeber eine über 15 A hinausgehende Zulage schärfst, was ab. Sie machten dabei geltend, daß die von ihnen gebotene Zulage von 15 A ja gerade mit Rücksicht auf die eintretende Steuerung gewährt werde; denn einen Anspruch auf die 10 A Zulage im Dezember 1917 hätten die Bauarbeiter nach dem Vertrag nicht. Das einzige, was zur Vermeidung einer weiteren und länger andauernden Notlage unserer Kollegen über die 15 A Zulage hinaus zu erreichen war, war die protokolllarische Festlegung, daß nach dem 1. Oktober die Verlängerung unserer Tarifverträge nicht bereit, vor dem 1. Oktober dieses Jahres über neue Lohnforderungen mit den Arbeitgeberverbänden zu verhandeln. Er hat die Tarifverträge ausdrücklich nur unter der Bedingung verlängert,

daß ihm bis zu diesem Zeitpunkt neue Lohnforderungen durch die Arbeitgeberverbände nicht unterbreitet werden. Er hat auch die unbedingte Sicherheit dafür verlangt, daß die Arbeitgeberverbände nichts tun würden, um etwaige auf weitere Lohnserhöhungen gerichtete Bestrebungen der Bauarbeiter einzelner Orte oder einzelner Baustellen zu unterstützen, vielmehr müßten die Arbeitgeberverbände — wie im umgekehrten Falle die Arbeitgeberverbände — solchen Bestrebungen als vertragswidrig entgegenzutreten. Der betreffende § 7 der Vereinbarung vom 29. November lautet:

Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Bezirks- und Lokalorganisationen, ihren ganzen Einfluß für die Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung einzusetzen. Sie erklären, daß sie Bestrebungen, die auf Erhöhung oder Herabsetzung der vereinbarten Kriegsteuerungszulagen während der Dauer dieser Vereinbarung abzielen, nicht anregen oder unterstützen, sondern ihnen als vertragswidrig entgegenzutreten werden.

Nur unter der Bedingung, daß die Arbeitgeberverbände diese Sicherheit geben, hat der Arbeitgeberbund der Verlängerung der Verträge zugestimmt, nur unter dieser Bedingung wurde die Steuerungszulage von 10 A am 10. Dezember 1917, auf deren Zahlung unsere Kollegen ein vertraglicher Anspruch nicht zustand, gewährt. An diese Vereinbarung sind alle an den Verträgen beteiligten Organisationen der Arbeiter und Unternehmer während der Vertragsdauer gebunden. Daraus ergibt sich, daß unser Verbandsvorstand, wenn er nicht vertragsbrüchig werden will, den von einzelnen Zweigvereinen an ihn gestellten Wünschen und Anträgen augenblicklich nicht Rechnung tragen kann, obwohl diese Wünsche durchaus begründet und sachlich berechtigt sind. Der Verbandsvorstand wird aber, sobald die vertraglich festgelegten Vorbedingungen eingetreten sind, ebenso wie in früherer Zeit alles aufbieten, um für unsere Kollegen eine weitere Steuerungszulage herauszuholen. Bis dahin müssen sich unsere Kollegen, so schwer ihnen dies bei den jetzigen Preisen und der Knappheit an Lebensmitteln auch werden mag, noch gedulden.

Lohnbewegung der Poliere.

Im Herbst vorigen Jahres hat sich der Deutsche Arbeiterbund an den Deutschen Arbeiterbund für das Bauwesen mit dem Ersuchen gewandt, dafür zu sorgen, daß für alle eine Poliertätigkeit ausübenden Personen ein Mindestlohn festgesetzt werde, der für Poliere 25 pZt. für Postenstellen 15 pZt. und für Bauarbeiter 10 pZt. höher sein müsse als der örtliche Gefellenlohn, außerdem müßten den Gefellen auch die den Gefellen bewilligten Steuerungszulagen gezahlt werden. Daraufhin hat der Vorstand des Arbeiterverbandes dem Polierbund unterm 9. März dieses Jahres folgende Mitteilung zugesandt lassen:

Unser Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 7. dieses Monats erneut mit Ihrem Antrage vom 11. Oktober 1917 beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt: Der Bundesvorstand empfiehlt den Bezirksverbänden, bei ihren Mitgliedern dahin zu wirken, daß allen eine Poliertätigkeit ausübenden Personen eine angemessene Bezahlung zuteil wird. Als angemessen wird die vom Deutschen Polierbund als Mindestlohn gewünschte Bezahlung, das sind 25 pZt. Zuschlag zum Gefellenlohn für Poliere, 15 pZt. für Postenstellen, 10 pZt. für Bauarbeiter, angesehen.

Ein zu jüngsten in Berlin abgehaltener Delegiertentag des Polierbundes hat dann einstimmig seine Mitglieder verpflichtet, die genannten Mindestlöhne und die Steuerungszulagen vom 1. Juli an durchzuführen. Außerdem legt der Polierbund ein großes Gewicht darauf, daß die Poliere in Monatslohn oder mindestens in Wochenlohn angestellt werden, mit der Maßgabe, daß in den Wintermonaten der Lohn nicht gestiegen werden darf.

Es ist nun zu erwarten, daß bei den Unternehmern, die bisher die genannten Forderungen nicht erfüllt haben, die Poliere in diesen Tagen ihre Angelegenheit mit Nachdruck vertreten, in einzelnen Fällen vielleicht auch die Poliertätigkeit einstellen werden; denn es ist wohl anzunehmen, daß manche Unternehmer glauben, sie könnten mit ihren Polieren jetzt noch so umspringen, wie sie es früher mit den Gefellen und

Arbeitsern konnten. Jedenfalls rechnet der Polierbund damit, daß es zu Konflikten kommen kann. Diese Lohnbewegung der Poliere ist aber nicht nur eine Sache des Polierbundes, sondern auch die Mitglieder unseres Verbandes können und müssen daran beteiligt sein, und zwar nach drei Richtungen.

Auch der Deutsche Bauarbeiterverband hat Poliere, Postengesellen und Bauarbeiter als Mitglieder, und es kann weder diesen Mitgliedern noch der Gesamtmitgliedschaft gleichgültig sein, wie die vom Polierbund eingeleitete Lohnbewegung ausfällt. Unser Poliere usw. werden den Mitgliedern des Polierbundes bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nachsehen wollen und dürfen, auch sie müssen die gleiche Mindestforderung erheben und durchsetzen; die Poliere beider Richtungen müssen sich hierin solidarisch erklären. Aber auch die Gefellen und Arbeiter müssen der Lohnbewegung der Poliere usw. nicht gleichgültig gegenübersehen; unsere Mitglieder arbeiten mit Leuten, die nicht organisiert sind, nicht gern, und als große Kränkung empfinden sie es, wenn sie mal gezwungen sind, mit ausgesprochenen Streikpolieren zusammenzuarbeiten. Also werden auch Streikbrechere bei den Gefellen und Arbeitern keine Achtung erlangen können. Drittens heißt der Deutsche Bauarbeiterverband (auch der Zentralverband christlicher Bauarbeiter) in einem Vertragsverhältnis mit dem Polierbund. Wir haben uns nicht nur verpflichtet, unsere Mitglieder gegenseitig zu freundschaftlichen Zusammenarbeiten zu veranlassen, sondern wir haben auch Grundzüge für die Anbahnung einer gegenseitigen Unterstützung bei Lohnkämpfen festgesetzt. Hierin gilt als grundsätzliche Richtlinie:

Arbeitsplätze von Mitgliedern, die mit Genehmigung ihrer Organisation zur Lohn- oder Arbeitsregelung schreiten müssen oder die von einem Unternehmer oder von Unternehmerrgruppen ausgehört oder genehmigt sind, dürfen von Mitgliedern der anderen Organisationen nicht besetzt werden. — Poliere in den vertraglich bestehenden Organisationen dürfen unter dem vereinbarten Mindestlohn keine Poliertätigkeit ausüben.

Aus den obigen Darlegungen und dem hier zitierten Inhalt aus dem Gegenseitigkeitsvertrage mit dem Polierbund ergibt sich, daß die unsern Verbands angehörenden Poliere, Postengesellen und Bauarbeiter die Forderung des Polierbundes unterstützen und für sich selbst geltend machen müssen. Kein einziges unserer Mitglieder (ganz gleich, welche Arbeit es ausübt ausübt oder schon ausgeübt hat) darf die Stelle einnehmen, die ein Polier, Postengeselle oder Bauarbeiter wegen dieser Lohnforderung freiwillig oder unfreiwillig verläßt.

Die Vorstände unserer Vereine haben sich mit den etwaigen Vereinen der Poliere in Verbindung zu halten, damit sie den nötigen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge ausüben können.

Kriegsrechtliche Lösung der Wohnungsfrage.

Infolge der starken Wohnungsnot, wie sie sich in immer mehr deutschen Städten entwickelt, hat in diesen Städten eine wilde Treiberei der Wohnungsmieten durch die Hausbesitzer eingesetzt. Die Hausbesitzer schiden den Mietern vielfach Preise etwa folgenden Inhalts: „Infolge Steigerung aller Preise und Hypothekenzinsen bin ich gezwungen, die Mieten von . . . an um . . . pZt. zu erhöhen, ohne daß die Mieter vorläufig einen Aufschlag auf Herabsetzung der Wohnungen haben. Wenn Sie sich damit bis . . . nicht einverstanden erklärt haben sollten, so nehme ich an, daß Sie die von mir geschätzte Wohnung nicht mehr haben wollen und werde diese anderweitig vermieten.“ Um diesem standhaften Treiben in etwas zu begegnen, haben die kommandierenden Generale mehrerer Armeekorps auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verordnungen erlassen, die den Schutz der Mieter gegen die unbeschränkte Willkür der Vermieter bezwecken. Die Verordnung des kommandierenden Generals für das 7. Armeekorps hat folgenden Wortlaut:

„Den Mietern wird verboten, Wohnungen oder Wohnräume, die im Bereich des 7. Armeekorps belegen sind, ohne Einverständnis der Mieter zu kündigen oder nach Ablauf des Mietvertrages an andere als die bisherigen Mieter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder selbst in Benutzung zu nehmen, falls nicht der Mieter des Kommunicationsverbandes oder eine von diesem bestimmte Dienststelle oder Kommission der Mündigung usw.

erzielten Ueberflub im Betrage von M 889 835,53 gemäÙ den Bestimmungen des § 30 des Gesellschaftsvertrages zugunsten und 1. dem Stiftungsfonds 5 vom Hundert M 19 466,78, 2. dem Organisationsfonds 5 vom Hundert M 19 466,78, 3. dem Kriegsteilnehmerfonds 5 vom Hundert M 19 466,78, 4. dem Fonds für besondere Verdienste 5 vom Hundert M 19 466,78, 5. den Aktionären an Zinsen für die voll eingezahlte Aktienkapital M 40 000, 6. der Gemeinnützigen Zinsbesparnisse M 279 914,08 minus M 4780,32 verzeichnet, aber nicht zur Verfügung gekommener Gemeinnützigkeit vorzutragen. Der Rest von M 3343,05 ist auf neue Beschäftigung des leiberrigen Mitglieds, Herrn Wälflein, Hamburg. Punkt 6. Maß von Mitgliedschaften des Aufsichtsrates, wurde durch die einstimmige Wiederwahl der turnusgemäß auscheidenden Herren Frei Ebert und Alexander Schilde, als Vertreter der Gewerkschaften, Karl Hoffmann und Rudolf Jungfer, als Vertreter der Gesellschaften, erledigt. Da weitere Anträge nach § 28 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages nicht eingebracht waren, war die Tagesordnung erledigt, und die Generalversammlung wurde nach einstündiger Dauer geschlossen.

Die Hilfsdienstpflicht vor dem Eöner Oberlandesgericht.

(Freisprechung wegen Wechsels der Arbeitsstelle.)
 Im Dezember vergangenen Jahres sind mehrere Mitglieder unseres Verbandes vom Eöner Hilfsdienstgericht in ein Zwangsverhältnis zur Arbeit eingeleitet und sich anderweitig Beschäftigung gesucht hatten, als die Firma ihrem Gesuchen um Lohnverzicht nicht nachkam. Es handelte sich dabei um Hilfsdienstpflichtige Arbeiter, jedoch um solche, die dem vormaligen Betrieb nicht auf Grund des Hilfsdienstgesetzes überwiesen, sondern in dem diesem Gesetz nicht nachkommen. Wir haben feinerzeit die Vertretung der Arbeiter im unzulässigen Bereich und die Meinung vertreten, daß auf Grund des Hilfsdienstgesetzes (§ 7 und 18) nur verurteilt werden kann, wer der angeordneten Ueberweisung auf einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, ihm zugebilligte Arbeit zu verrichten. Wo es sich nicht um ein solches Zwangsverhältnis handelt, könne das Verweigen der Arbeit keineswegs als VerstoÙ gegen das Gesetz angesehen werden. Das Landgericht Eöln hat sich auf die eingeleitete Vertretung mit der Sache zu befassen. Dieses ist unserer Auffassung beigetreten und hat die Angeklagten freigesprochen. Die Begründung des Urteils lautet:
 Das Gesetz unterscheidet zwischen Hilfsdienstpflichtigen, die freiwillig tätig sind (§ 2) und solchen, die einer Beschäftigung im Hilfsdienst überwiesen werden müssen (§ 7 Absatz 3). Nach § 18 Abs. 1 wird nur bestraft, wer auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Ueberweisung auf einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, ihm zugebilligte Arbeit zu verrichten. Diese Bestimmung bezieht sich auf überwiesene Hilfsdienstpflichtige, aber auch nur auf diese, nicht auch auf die freiwillig tätigen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut. Die beiden in der Strafandrohung enthaltenen Zeilen sind nur als Beispiele der Ueberweisungen, der erste ausdrücklich nur an diese, sollte

sich nach dem Willen des Gesetzgebers der zweite außerdem auch an die Freiwilligen richten, würde nichts anderes hinter Ueberweisung ist ein Pflichten, der der Erfüllung dieser Pflichten, daß er trotz der Ueberweisung die Beschäftigung nicht antreten oder, wenn er es getan, sich weigert, die ihm dort zugewiesene Arbeit zu verrichten. In beiden Fällen mußte daher Strafe verhängt werden. Bei dem Freiwilligen ist wesentlich nur zu befürchten, daß er um sie mit einer anderen in einem anderen Betrieb zu vertauschen. Mag man nun auch das Niederlegen der Beschäftigung als unter dem zweiten Tatbestand des § 18 Abs. 1 fallend ansehen, jedenfalls würde der Gesetzgeber, bringenden Grund mit Strafe bedrohen wollte, dem zweiten Tatbestand eine Haftung gegeben haben, in die dieser Regel Fall ausdrücklich aufgenommen worden wäre.

Rechtlich daher schon der Wortlaut der Strafandrohung eine Ueberweisung im Sinne des § 7 Abs. 1 vorliegen, so steht ihr aber über den Hilfsdienst ist auf dem Grund der Freiwilligkeit aufgebaut. Zwang oder gar Strafe sind nur da, wo es unbedingt nötig ist, vorgezogen. (Vergleiche 'Strafgesetzbuch', 4. Jahrgang, Seite 231.) Eine enge Auslegung der Strafbestimmung ist daher geboten. Der erste wichtige Grundzug tritt aber besonders in der ersten fräglichem Richtung des Gesetzes zutage. Wer in einem dem Krieges dienenden Betrieb beschäftigt ist, oder wer sich freiwillig einer solchen Beschäftigung zuwendet, wird unbestreitig in die Ueberweisung fallen. Er kann auch jederzeit mit Zustimmung seines bisherigen Arbeitgebers eine andere Stelle annehmen, und auch selbst ohne diese Zustimmung nach Maßgabe des § 9 Absatz 2, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, als welcher insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Hilfsdienst anzusehen ist. Doch andere wird zunächst durch allgemeine und dann durch besondere spezifische Anfordernge Gegenstand gegeben, sich eine solche Beschäftigung zu suchen. Erst wenn alles dies erfolglos war, muß notwendig ein Zwang eintreten, es erfolgt die Ueberweisung auf eine andere Beschäftigung. Eine Weigerung tritt erst gegen den ein, der diesem Zwang sich unterwirft, sei es, daß er die Beschäftigung, der er überwiesen ist, gar nicht antritt, oder daß er sich dort weigert, eine ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten. Weigert sich aber ein erwählter Gewerkschaftsmitglied, ohne sich freiwillig zu beschäftigen, ohne dringenden Grund diese Beschäftigung aufzugeben, um sie anderweitig zu verrichten, während es den, der seiner Hilfsdienstpflicht nachkommt, noch nicht nachkommen ist, erst nach mehrfacher Aufforderung und nach erfolglos ausgeübtem Zwang bestraft. Die Annahme ist aber um so mehr abzuweisen, als das Gesetz anderweitig gegen das Niederlegen der Arbeit durch freiwillige Gewerkschaftsmitglieder keine besondere Vorbehalte getroffen hat. Nach § 9 darf unter Strafe niemand vor Ablauf von 14 Tagen einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der nicht einen gleichzeitigen Wechsel seines Arbeitsplatzes oder einen gleichzeitigen Wechsel seiner Tätigkeit vorliegen hat, und ein Arbeitnehmer, der ohne Willen seines Arbeitgebers eine Beschäftigung dort niederlegt, wird also 14 Tage lang ohne Arbeit bleiben müssen. Auch besteht für ihn die Gefahr, daß ihn die Ueberweisung des § 7 Absatz 3 trifft, und daß er nun zu einem Ueberwiesenen wird.

Somit findet gemäß Wortlaut und Sinn des Gesetzes die hier fräglich Strafanforderung auf Freiwillige, zu denen die Angeklagten gehören, überhaupt keine Anwendung. Anmerkung 11, Seite 91, und Satz in Z. Nr. 1917, Seite der Strafe, die Gewerkschaften behandeln; aber dagegen stehen die hier vorliegenden Tatsachen zu widersprechen. Die Angeklagten hätte lediglich aus dem Volke, das viele Gewerkschaften von gewaltiger Behandlung Abstand nehmen oder daß manche Strafe gewisse Stunden doch gehen behandeln.
 So bleibt es ein sicher wirkendes Mittel nur die Anwendung des stützigen Verweigerns der Gewerkschaften. Und zwar muß nach Meinung der Angeklagten der Kampf gegen die Gewerkschaften durch Aufklärung und Erziehung zu größerer Stillschaltung bei den Männern anfangen. Diese seien noch sehr unbestimmt, die Dienen seien das nicht mehr. Entschieden hat Professor Dr. Wolff, daß die Dienen aus Not oder besonderer Umstände in Gewerkschaft über; die Dienen seien arbeitsscheue Personen, die den männlichen Vagabunden, den Landstreichern und teilweise den Verbrechern entsprechen. Dr. Wolff ist sich freilich darüber klar, daß das stützige Verweigern des Volkes nur langsam zu haben ist; was dies eine Aufgabe von Jahrzehnten, vielleicht von Jahrhunderten sein. Neben dieser Aufklärung hält Wolff den Kampf gegen den Alkoholismus, der in vielen Fällen die Ursache von Ueberweisung ist, sowie den Kampf für einen fröhlichen Eheschluß für notwendig. Er verweist darauf, daß die Männer höherer Gesellschaftsklassen infolge ihrer viel zu langen Studienzeiten in der Regel erst in einem sehr vorgeschrittenen Alter heiraten können. Da in diesen Kreisen nicht — wie bei den Arbeitern und Landleuten — der Wunsch eines ordentlichen Wohlstandes mit nachfolgender Ehe (oder auch ohne diese) häufig sei, so seien für die Verwirklichung eines natürlichen Eheschließens geradezu auf die Prostitution angewiesen.
 Nicht alles, was Wolff in seinen Ausführungen, kann unsere Zustimmung finden. So müssen wir ihm zum Beispiel aufs entschiedenste widersprechen, wenn er die sozialdemokratische Presse scharf für die Annahme der Gewerkschaften mit verantwortlich macht, indem er behauptet, diese Presse und 'geschäftsführende Arbeiter' würden den Gedanken der Ueberweisung ins Volk, sondern 'geschäftsführende Arbeiter' das aus gewinnbringenden Gründen tun, ist nicht zu bestreiten; wie und da man auf ein Sozialdemokrat infolge falscher volkswirtschaftlicher

180.) Da weitere tatsächliche Erörterungen nicht mehr in Frage kommen (§ 304 der Strafprozessordnung), so waren die Angeklagten unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen freigesprochen.

Was ist Imperialismus?

Auf diese Frage antwortet der russische Volkswirtschaftler N. I. — folgendes: Imperialismus ist das monopolistische Stadium des Kapitalismus. Der monopolistische Zug der volkswirtschaftlichen Wirtschaft rührt einerseits her von dem Finanzkapital, das sich in den großen Banken konzentriert und die zu monopolistischen Zentren zusammengeschlossene Industrie mit den nötigen Geldmitteln speist, und von der Kolonialpolitik der Großmächte, die die ganze Welt unterteilen und zum ausschließlichen Monopol eigener Nationen machen wollten. Die besonderen Merkmale des Imperialismus sind daher die folgenden: 1. Die Konzentration der Produktion und des Kapitals ist so weit gediehen, daß Monopole ins Leben gerufen werden, die im volkswirtschaftlichen Leben eine entscheidende Rolle spielen. 2. Finanz- und Industriekapital werden zu Einheit verschmolzen und durch eine finanzielle Liga tiefer beherzigt. 3. Im Gegensatz zur früheren Warenwirtschaft erlangt die Kapitalausfuhr eine besonders hohe Bedeutung, denn sich die Monopolherrschafft des Finanzkapitals durch die Welt unter sich aufzuteilen. Die territoriale Zerlegung der Erde unter die großen kapitalistischen Staaten geht ihrem Abschluß entgegen. Imperialismus heißt also der Kapitalismus in jenem Stadium der Entwicklung, in dem sich die Monopolherrschafft des Finanzkapitals durch die Welt unter sich aufzuteilen. Die territoriale Zerlegung der Erde unter internationaler Finanzherrschafft beginnt und die Verteilung der Länder unter die größten kapitalistischen Staaten ihrem Abschluß entgegengeht.

Die Zigarre zu neun Mark.

Im 'Gesamtwirtschaftlichen' lesen wir: 'Das Schöffengericht Frankfurt a. M. hatte den Geschäftsführer S. vom 30. Dezember 1917, weil in dem Hotel ein Gast für eine Importzigarre, die das Hotel im Einkauf M 4,50 kostete, M 9 bezahlt hatte. S. hatte in der Verhandlung geltend gemacht, daß ein Kuffschlag von 100 pft. im Wertes des Monats M 30 derzeitigen Werts gemein sei. Das Gericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß im Krieges bei den erhöhten Einkaufspreisen nicht der gleich hohe Prozentfuß daraufgeschlagen werden dürfe wie früher. Diese Zigarre habe im Frieden das Hotel zu M 3 bezogen; wenn es also 100 pft. daraufschlag, habe es M 4,50 bezahlt. In derselben Zigarre kostete es jetzt nicht M 4,50, sondern gegen das Urteil hatte S. Wertung eingelegt, die in erster Linie damit begründet wurde, daß eine solche Importzigarre kein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Dem widersprach das Schöffengericht. Sie sei ebenbürtig ein Gegenstand des täglichen Bedarfs wie Brot, Butter, Eier, etc. Es frage sich, ob der Grundhalt, daß jetzt im Krieges bei erhöhten Einkaufspreisen nicht der gleich hohe Prozentfuß daraufgeschlagen werden dürfe wie in Friedenszeiten, so ohne weiteres auf den Wertes und Sotelgewerbe mit seinen außerordentlich stark erhöhten Kosten Anwendung finden könne. Das Gericht sprach S. frei, weil eine solche Importzigarre kein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Nach der Rechtsprechung könnten allerdings auch Gegenstände, die nur von einem beschränkten Kreise benötigt würden, Gegenstände des täglichen Bedarfs sein. Das kann aber nicht gelten, wenn nur vereinzelt genossenen Lebensmitteln, und ihnen sei die Importzigarre gleichzustellen. Es handelte sich hier um einen Gegenstand, der auch in dieser Zeit, ihrer Gemüthszeit keine Zügel anlegen könnten. Zu

Angeklagten dieser großen Gefahren, die die Gewerkschaften sowohl für die Arbeiter als auch für die Arbeitgeber wie für die ganze Volkswirtschaft mit sich bringen, ist der Kampf gegen die für Volk und Staat eine gefährliche Pflicht. Seit man die Kampfverweigerung als Hebel der Gewerkschaften kennt, ist ihre Bekämpfung eher möglich als früher. Nach Professor Wolff ist heute jeder Arbeiter durch Bemühung des Staatlicheresetzgebers selbst, wenn es dazu auch oft einer hartnäckigen oder längerer Behandlung bedarf. Nach dem gleichen Autor lassen sich heute die meisten Sozialisierungen durch Anwendung des stützigen Verweigerns in Verbindung mit Ueberweisung ins Volk erreichen, die meisten bereits entwickelten Fälle innerhalb eines halben bis ganzen Jahres heilen. Durch Anwendung der 'Waffenmäßigen Heilung' läßt sich heute mit voller Sicherheit feststellen, ob jemand Sozialisierende in sich hat, ob ein Arbeiter gefehlt ist oder nicht.
 Aber wichtiger als die Bekämpfung der Gewerkschaften selbst ist ihre Verhinderung, die soeben angedeutet ist. Wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, ist das zeitig Professor Dr. Wolff in seinen Ausführungen zu wünschen. Wenn die Unterdrückung der Prostitution möglich wäre, so würde dadurch nach Meinung Dr. Wolffs ein großer Erfolg im Kampfe gegen die Gewerkschaften erlangen; denn die meisten Anstellungen sind auf die Prostitution zurückzuführen; die Staatlicheresetze werden von Prostituierten oder ehemaligen Prostituierten auf die Männer, von diesen dann weiter auf Weiber, Ehefrauen und Kinder übertragen. Aber die Unterdrückung der Prostitution hält Wolff nicht für möglich. Ein diesbezüglicher Versuch würde nach seiner Meinung nur die Erziehung des gebildeten Proletariats zur Folge haben, das nach Wolffs Ansicht ist die offene Prostitution. Und die Kontrolle der Dienen, die nach Professor Dr. Wolffs Ansicht ausnahmslos geschlechtskrank sind, nicht wenig. Auch die Anzeigepflicht der Ärzte hat ihre Schwierigkeiten, und eine gezielte Unterdrückung der Prostituierten durch Eingehung der Ehe mit einem Verbot der Geschlechtsvermittlung für geschlechtskrank Personen wäre ausserordentlich zu wünschen. Wenn man auf diese Weise, wie auch auf andere Weisen (Verweigerung des Schamgestülbes ungeschlossener Mädchen usw.) nur schwer durchzuführen. Es bliebe die Anzeigepflicht

Auffassung oder aus Mitleid mit den Arbeitern die Einschränkung der Kinderzahl gepredigt haben; es ist aber ein starkes Stück, der sozialdemokratischen Presse allgemein ein solches Wort zu machen. Der Gedanke der Einschränkung der Kinderzahl geht von ganz anderen als sozialdemokratischen Kreise aus, und es gehen auch ganz andere als sozialdemokratische Kreise dazu das Werk abgeben.
 Davin allerdings müssen wir Professor Wolffs Recht geben, daß die Abnahme der Geburtenziffern in viel höheren Maße auf den Willen zur Einschränkung der Kinderzahl zurückzuführen ist, als auf die Einschränkung infolge von Geschlechtskrankheiten. Aber es ist doch jedenfalls nur eine halbe Wahrheit, wenn Wolffs behauptet, die Abnahme der Geburtenziffern sei nicht auf die schwerer werdenden Lebensverhältnisse zurückzuführen, sondern auf das zunehmende Wohlleben und die steigende Kultur. Tatsache ist jedenfalls, daß die Abnahme der Geburtenziffern soziale und wirtschaftliche Ursachen hat, daß große Volksteile heute eine große Kinderzahl als Last empfinden und daß sie für viele auch eine Last ist, während sie früher für viele ein oben großer Ertrag war. Ein Steuerer, Angehender oder Arbeiter, der des Gehalt oder seinen knappen Lohn angetrieben ist, der mit einer großen Kinderzahl von einer elenden Mietwohnung in die andere getrieben wird und der von einer großen Kinderzahl nichts als verneinte Arbeit, größere Sorgen und höhere Steuern hat, wird über die Einschränkung der Kinderzahl natürlich ganz anders denken als ein Landmann, der Haus und Feld sein eigen nennt, dem die Nahrung für seine Familie im Ueberflub zufließt und der eine große Kinderzahl als willkommene Arbeitskräfte ansehen kann. Zudem man das ausdrücklich, trägt man nicht den Gedanken der Kindervermehrung ins Volk, sondern stellt einfach soziale und wirtschaftliche Tatsachen fest.
 Außerdem, die Einmündigen, die hier gegen einzelne Ausprägungen in dem Volkswirtschaftlichen und in dem Volkswirtschaftlichen sind nicht zu bedenken, daß wir deswegen dieses Volk nicht empfehlen können. Wir halten vielmehr den übrigen Inhalt des Buches für so wichtig, daß wir dem Werk Dr. Wolffs zum Kampf gegen die Gewerkschaften die freieste Verbreitung wünschen.



Ihrem Schutze sei die Kriegsrunderordnung nicht erlassen. — Also nein, wart für eine Zigarre. Wer solche Zigarren raucht, hat allen Grund, über die „hohen“ Kriegssöhne der Arbeiter zu schimpfen!

Maurer als Sausutter!

Aus München schreibt uns ein Kollege: Was sich heute in dieser schweren Zeit Arbeiter alles sagen lassen müssen, um ihr hartes Dasein fristen zu können, grenzt manchmal an Unerschämtheit. Als ich mit einem Kollegen am 25. Juni in Heidelberg bei Münden an der Baustelle der Firma Schüle & Co. (Maschinen- und Armaturenfabrik) um Arbeit anfragte, sagte uns der dort anwesende Vork. daß es Arbeit genug gebe; er gab uns auch gleich die Besetzung bekannt. Jedoch erklärte er, daß er uns nicht einstellen könne, er müsse es den Bauherrn S. m. b. H. zeigen lassen, den er auch sofort davon verständigte. Als dieser gut herausgeputzte Herr erschien, gab er uns zur Antwort, daß er mit den Maurern die Sautütter in Händen. Sein Aussehen ist wirklich derart, daß man annehmen könnte, er werde mit Masthweinen gefüttert. Es ist unerhört, was man sich als Arbeiter von solchen Herren alles sagen lassen muß. Würde, eine gute Zukunft für die Arbeiter! Erst dürfen sie den Haß für solche Herren mit sich nehmen, damit ihnen nichts passieren kann, und dann, wenn sie untauglich werden, müssen sie sich von diesen Menschen als Sausutter beschimpfen lassen. Ob die Firma mit dem Ton dieses Herrn einverstanden ist, weiß ich nicht. Wenn nicht, wäre es wohl gut, wenn sie ihn die nötigen Manieren im Verkehr mit Arbeitern beibrächte. Geht'st dies nicht, dann braucht sie sich nicht zu wundern, wenn die Arbeiter diesen Herrn seine Arbeit einmal selbst machen lassen.

Kleine Mitteilungen aus den Zweigvereinen und Sektionen.

Der Bezirksverein Hamburg teilt mit: Am 27. April dieses Jahres kam es bei der Firma Offenberg & Co. in Hamburg zu Differenzen, die zu einer Klage gegen die genannte Firma in Berlin führten. Den daran beteiligten Kollegen teilen wir mit, daß die Klage abgewiesen wurde. Die schriftlichen Gründe sind uns noch nicht bekannt; es ist aber sicher, daß das Gericht angenommen hat, die besagte Firma habe die Klage nicht entlassen, sondern diese hätte die Arbeit verteuert.

Internationale Bauarbeiterbewegung. Generalaussperrung in Schweden.

Nach einer Meldung der IK haben die schwedischen Bauunternehmer in ganzen Lande die Generalaussperrung erklärt. Die Aussperrung begann in Stockholm und Göteborg am 3. Juli, in den übrigen Teilen des Landes ist sie auf den 10. Juli angesetzt. Vorläufig kommen 16 000 Aussperrte in Frage. Die Aussperrung ist darauf zurückzuführen, daß mit den Zimmerern und Bautechnikern auf ihre Forderung nach höheren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit keine Einigung zu erreichen war. Mit den Maurern und Bauhilfsarbeitern war durch das Eingreifen der staatlichen Schiedsrichter eine Einigung angebahnt.

Vom Bau.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Jahre 1917 in amtlicher Beleuchtung. Der letzten erschienenen Jahresberichts des Reichstatistischen Amtes über die Bautätigkeit und den Wohnungsmarkt im Jahre 1917 (Statistik des Reichsarbeitsblattes Nr. 6, 1918) läßt deutlich eine weitere Verschlimmerung der besorglichen Zustände erkennen. In 22 großen Städten, für die vergleichbare Angaben vorliegen, wurden im ganzen Jahre 1917 zusammen nur noch 112 Baugeschäftigungen für Neubauten von Wohnhäusern erteilt gegen 1916 im Jahre 1916. Ebenso war der Zugang an fertiggestellten Wohngebäuden 1917 durchweg bedeutend geringer als im Vorjahre. Während im Jahre 1916 in 45 zum Vergleich stehenden Städten nur ein Neuzulassungsbauwerk errichtet wurde, so wurden im Jahre 1917 in 37 zum Vergleich stehenden Städten nur noch der ein- und zwanzigste Teil der 1916 errichteten Wohngebäude und nur der sechsbundredrigste Teil der 1916 fertiggestellten Wohnungen. Die Schläge wird noch ungünstiger, wenn man bedenkt, daß es ja nicht nur auf den absoluten Neuzugang von Wohnungen ankommt, sondern, daß hieron noch die durch Wabruch, Inanspruchnahme für andere Zwecke und dergleichen wegfallenden Wohnungen in Abzug zu bringen sind. Auch wieder dann verbleibende logenannte Neuzugang an Wohnungen und Wohngebäuden war 1917 geringer als 1916. Wie schon oft im ganzen bei einem nahezu völligen Zusammenbruch der Bautätigkeit für Wohnzwecke im bergangenen Jahre. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß auch der Wohnungsmarkt sich immer mehr verschlechtert. Von 44 großen Städten, für die mit den letzten Jahren vergleichbare Angaben vorliegen, hatten alle 44 mit Ausnahme der Stadt Berlin im letzten Jahre 1917 noch einen Mangel an der Zahl der leerstehenden Wohnungen auf. Nach alledem kann die Meinung zu fastiger Möglichkeit für die Arbeiter nicht dringend genug wiederholt werden: Gefahr im Verzuge!

Gewerkschaftliches.

Zusatz zum Statut des Lederarbeiterverbandes. Zu den Verbänden, die in dieser Zeit für ihre fünfzigjährigen Bestehen Besondere Feiern feiern konnten, ist am 1. Juli der Lederarbeiterverband gekommen. Er ist aus den Verbänden der Weißgerber und der Lederarbeiter hervorgegangen, die beide während des Sozialistengesetzes bestanden hatten. Die „Lederarbeiterzeitung“, die auch mit ihrer Jubiläumnummer nur zweifelhafte Erwähnung fand, erklärt, an ein Bestehen sei jetzt nicht zu denken. Die Mitglieder sollten nicht auf das Vergangene zurückblicken, sondern an das Werden denken.

Genauigte neue Mitgliederzunahme der Gewerkschaften. Wie das „Gesellschaftsblatt“ der General-Kommission mitteilt, weisen die jüngsten Erhebungen über den Stand der Zentralverbände wiederum eine erfreuliche Vermehrung der Mitgliederzahl auf. Am Schluß des ersten Quartals 1918 umfaßte die der General-Kommission angehörenden Zentralverbände (ohne die Eisenbahner- und Gewerkschaften) 1 886 519 Mitglieder, darunter 951 789 männliche und 934 730 weibliche. Die Mitgliederzahl hat sich in diesem Vierteljahr um 59 887 oder 4,7 p. H. vermehrt. Gegenüber dem letzten Stand der Gewerkschaften während des Krieges am Jahresanfang 1918 betrug die Zunahme bereits rund 400 000 Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist gegenwärtig um 133 715 höher als vor dem Krieg. Die seit Anfang des Krieges eingetretene kräftige Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl der Zentralverbände, die sich in den letzten Erhebungsperioden der Gewerkschaften messen kann, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen für die künftige Machtentfaltung der Gewerkschaften nach dem Krieg. Die Unterhaltungsabende haben die Gewerkschaften während des Krieges sehr insgesamt 72,3 Millionen Mark ausgegeben, davon aber 25 Millionen für Arbeitslosenunterstützung, hauptsächlich in Form von Bespaßung, und über 26 Millionen für Unterhaltung der Familien der Arbeitslosen. Gegenwärtig ist die Arbeitslosigkeit gering; sie betrug am Ende des ersten Quartals bei den männlichen Mitgliedern 0,4, bei den weiblichen Mitgliedern 2,1 p. H. der Gesamtzahl.

Soziale Rechtsprechung.

Anspruch der Eltern auf Hinterbliebenenrente für den Tod eines Unfallverletzten. Ein Arbeiter, der bei seinem Tode war, bei einem Unfall tödlich verunglückt war. Er hatte bis zu seinem Tode etwa 1,85 täglich verdient und mit seinen zehn Geschwistern zusammen bei den Eltern gelebt, die zu ihrem eigenen Unterhalt die Berufsgegenstände weitergeführt hatten. Die Berufsgegenstände wüßte sich der Anspruch der Mutter des Verstorbenen auf Hinterbliebenenrente zu erfüllen, indem sie behauptete, der Verunglückte habe für seinen eigenen Anteil täglich mindestens 1,50 verbraucht, so daß für die Familie etwa 95 t täglich geblieben seien; darin aber sei eine wesentliche Unterhaltung der Familie nicht zu erblicken. Inzwischen wurde die Berufsgegenstände zur Zahlung der Rente verurteilt. Im Gegensatz zum früheren Recht liegt der § 593 der Reichs-Verordnung über die Hinterbliebenenrente nicht mehr im Bereich der Verwandten aufsteigender Linie, sondern überwiegt von dem Verstorbenen befristeten Verordnungen, sondern nur, daß der Verstorbenen die bezeichneten Verwandten zu sein. Hier heißt es, daß der Verstorbenen täglich 1,50, später 2,00 verdient hat, was er zu den Kosten des elterlichen Haushalts beigetragen, worin ihm Lebensunterhalt gewährt wurde. Es mußte berücksichtigt werden, daß die Familie zu der in Betracht kommenden Zeit aus 13 Köpfen bestand und daß nur ein sehr geringes Einkommen vorhanden war. Es könne keine Rede davon sein, daß der Verstorbenen der Lebensunterhalt des täglichen 1,50 verbraucht worden, denn die Lebensbedürfnisse der Familie müßten berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen sei der Beitrag, den der Verstorbenen zu den Kosten des Haushalts beitrug, durchaus wesentlich. Somit sei der Anspruch der Mutter des Verstorbenen auf Hinterbliebenenrente gerechtfertigt. (Reichsgericht, Landesversicherungsamt, 11. 7. 17.)

Bekanntmachung des Vorstandes.

Von 30. Juni bis 6. Juli haben folgende Zweigvereine Geld an die Hauptkasse geleandt: Murrich 140,70, Altshausen 180, Vfen 184,10, Altdilling 421,45, Augsburg 255,4, Bielefeld 108,00, Leipzig 106,50, Glatze 21,40, Culmbach 89,80, Eger 100, Regensburg 65,35, Reibitz 604, Erding 48,50, Gising 112,00, Elmshorn 227,58, Göttingen 32,80, Gera 8, Mitten 7,23, Gießen 287,55, Gumbach 223,15, Gommern 132,50, Glauchau 126,15, Gohelberg 37,50, Seiffen 20,50, Jüterbog 595,90, Jünnau 45,45, Kreuzburg 25, Kempfen 42,90, Kellera 73,20, Krausen 31,75, Kuppen 1, Wfen 4,80, Ludwigslust 61,30, Rastau 30,85, Raabe 46,20, Rumbrecht 23, Witten 46,80, Wittweiden 44,42, Weihen 110,25, Wittteich 13, Rosten 900, Wittenberg 247,20, Wittenberg 89,40, Wittenberg 25,80, Wittenberg 335,90, Wittenberg 73,70, Zschau 123,90, Zwickau i. R. 449,65, Zwickau 45,20, Zwickau 300, Zwickau 92, Wittenberg 210,20, Wittenberg 10,40, Wittenberg 35,50, Wittenberg 200,15, Wittenberg 254,85, Zwickau 280,40, Zwickau 50,95, Zwickau 183,05, Zwickau 150,60, Zwickau 124,30, Zwickau 204,20, Zwickau 49, Weiden 16, Wittenberg 110,60, Wittenberg 13,70, Wittenberg 188,80, Wittenberg 88,30, Wittenberg 1434,90, Wittenberg 673,70, Weiden 7,80, Zwickau 29,50.

Rosen 2,54, Mostof 4,10, Meichenbach i. Vogtl. —40, Straßburg i. Glatze 24, Spandau 1,50, Schopfloh —90, Salzweil 4,20, Hana —74, Hana 3,60, Wiesbaden 11,50, Wolfenbüttel 1,50, Wittenberg —80, Wittenberg —84, Wittenberg —80, Wittenberg 4,25, Zwickau —24, — Wittenberg —80, Wittenberg 8,70, Wittenberg 4,50, Wittenberg 8, Wittenberg 3,05, Meichenbach i. Vogtl. 3,68, Schlage 1, Hana 1,40.

Der Verbandsvorstand.

Zentralrentenkasse.

Am Monat Juni sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Hana A 280, Berlin I 800, Berlin III 500, Berlin IV 600, Charlottenburg 400, Glatze A. M. H. 150, Darglinden 50, Dresden 400, Glatze B. 200, Glatze C. 120, Glatze D. 100, Glatze E. 100, Glatze F. 100, Glatze G. 100, Glatze H. 100, Glatze I. 100, Glatze J. 100, Glatze K. 100, Glatze L. 100, Glatze M. 100, Glatze N. 100, Glatze O. 100, Glatze P. 100, Glatze Q. 100, Glatze R. 100, Glatze S. 100, Glatze T. 100, Glatze U. 100, Glatze V. 100, Glatze W. 100, Glatze X. 100, Glatze Y. 100, Glatze Z. 100.

Sterbetafel.

Wittenberg. Am 20. Juni starb unser Mitglied August Herold im Alter von 88 Jahren an den Folgen einer Verletzung, die er im Felde erlitten hat. Berlin. Am 29. Juni starb das Mitglied Karl Stahl (Maurer) im Alter von 65 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 3. Juli starb das Mitglied Fritz Gronert (Hilfsarbeiter) im Alter von 83 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 4. Juli starben die Mitglieder Julius Arndt (Maurer) im Alter von 64 Jahren an Magenkrebs und Gustav Lange (Eisenbahner) im Alter von 51 Jahren an Nierenentzündung. — Am 29. Juni starb unser treuer Kollege W. Schaper im Alter von 62 Jahren. Darmstadt. (S. m. b.) Am 29. Juni starb das Mitglied Adam Dör III im Alter von 19 Jahren infolge eines Unfalles auf einer Baustelle in Frankfurt a. M. Dresden. Am 12. Juni starb unser Mitglied Eduard Glodtzeck (Hilfsarbeiter) aus Burgau im Alter von 64 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 30. Juni starb unser Mitglied Gust. Nitsche (Hilfsarbeiter) im Alter von 41 Jahren an Lungenerkrankung. Eger. Am 19. Juni starb unser Kollege Hugo Vogt (Maurer) im Alter von 58 Jahren an Lungenerkrankung. Hamburg. Am 28. Juni starb unser Mitglied Joh. Warnke (Maurer) im Alter von 69 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 26. Juni starb unser Mitglied Joh. Lohbach (Hilfsarbeiter) im Alter von 56 Jahren an Krebsleiden. — Am 29. Juni starb unser Mitglied Heinrich Gerth (Maurer) im Alter von 56 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 1. Juli starb unser Mitglied Gottl. Böckenamp (Hilfsarbeiter) im Alter von 38 Jahren an Magenentzündung. Leipzig. Am 28. Juni starb unser Kollege Hermann Seifert (Maurer) im Alter von 68 Jahren an Altersschwäche. — Am 29. Juni starb unser Kollege Bernhard Köcher (Maurer) im Alter von 67 Jahren an Altersschwäche. — Am 30. Juni starb unser Kollege Hermann Fischer (Hilfsarbeiter) im Alter von 80 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 4. Juli starb unser Kollege Artur Schwager (Hilfsarbeiter) im Alter von 40 Jahren an Lungenerkrankung. Wittenberg. (Diebstahl) Am 27. Juni starb unser Mitglied Chr. Jakobs (Hilfsarbeiter) im Alter von 78 Jahren an Schlaganfall. Wittenberg. (Diebstahl) Am 27. Juni starb unser Mitglied Alois März im Alter von 65 Jahren an Nierenleiden. Wittenberg. Am 29. Juni starb unser Mitglied Georg Dober (Steinbauer) im Alter von 70 Jahren an Lungenerkrankung. Wittenberg. Am 2. Juli starb unser langjähriger, treuer Mitglied August Seeger im Alter von 66 Jahren an Magenentzündung. Wittenberg. Am 28. Juni starb unser langjähriger Mitglied Mathias Effhauser (Maurer) aus Glatze im Alter von 63 Jahren an Lungenerkrankung. Wittenberg. Am 30. Juni starb unser Mitglied Peter Lesker (Maurer) in Mainz im Alter von 49 Jahren an den Folgen eines Unfalles. Wittenberg. Am 3. Juli starb unser Mitglied Otto Lehmann (Hilfsarbeiter) aus Chemnitz (ex. Chemnitz) im Alter von 27 Jahren an Bluthvergiftung. Ihre ihrem Andenken!

Versammlungen.

Fürstenwalde. Sonntag, den 21. Juli, vormittags 10 Uhr, im „Bürgerhaus“.

